

# Privilegierte Schützengesellschaft Reichenbach u. U. 1430/1685 e. V.

## Regeln zum Vogelschießen

Stand: 15.04.2015

### § 1

Diese Regeln finden Anwendung für das Vogelschießen der Privilegierten Schützengesellschaft Reichenbach und Umgebung 1430/1685 e. V.

### § 2

Die Gesamtleitung obliegt dem I. Schützenmeister des Vereins. Bei dessen Abwesenheit obliegt die Leitung dem II. Schützenmeister, bei dessen Abwesenheit wird ein Stellvertreter durch den Präsidenten bestimmt. Es wird Standpersonal durch den Leiter des Vogelschießens eingeteilt.

### § 3

Der Schütze schießt auf den „Vogel“ mit einer vom Verein bereitgehaltenen Waffe und mit der vom Verein jeweils bereitgestellten Munition. Das Magazin wird vom Standpersonal befüllt und die Waffe unterladen. Vom jeweiligen Schützen ist die Waffe im Weiteren zu laden. Die Waffe ist in eine Lafette eingespannt und hat sich nur in dem Bereich des Schießkastens zu bewegen. Dies ist regelmäßig zu überprüfen und bei Abweichungen dem Standpersonal mitzuteilen.

Der Schützen hat frei, stehend zu schießen.

### § 4

Es wird der nach Reihe der Meldungen beim Leiter des Schießens geschossen. Den ersten Schuss hat der noch amtierende König. Jeder Schütze hat jeweils 5 Schuss je Durchgang auf die Insignien.

### § 5

Der Schütze, der beim Aufruf seines Namens nicht im Sichtbereich des Aufrufers anwesend ist, verliert seine Schüsse, sobald ein nach ihm eingeteilter Schütze geschossen hat.

### § 6

Der Vogel wird aus Holz gefertigt und besteht aus den nachfolgend in ihrer Reihenfolge des Abschießens aufgeführten Teile (aus Sicht des Schützen):

1. linker Flügel
2. rechter Flügel
3. linke Krallen
4. rechte Krallen
5. Stoß
6. Haupt

Fällt eines der oben genannten Teile des Vogels herunter, so wird dieses Teil dem Schützen zugesprochen, der zuletzt geschossen hat. Ein Teil gilt als abgeschossen, wenn es vollständig heruntergefallen ist und den Boden berührt, wobei unerhebliche Reste außer Betracht bleiben. Hat ein Schütze eine Insignie erlangt, ist er vom weiteren Insignienschießen ausgeschlossen.

Sind alle Teile wie vorbestimmt abgeschossen, ist das Insignienschießen beendet.

## § 7

In Zweifelsfällen trifft der Leiter des Vogelschießens in Abstimmung mit dem Präsidenten die von keinem Vereinsorgan überprüfbare und damit endgültige Entscheidung. Eine einmal durch die Leitung verkündete Entscheidung ist unabänderlich.

## § 8

Nach dem Insignienschießen haben sich die Königsaspiranten beim Leiter des Schießens namentlich zu melden.

Zum Königsschuss wird jeder Schütze einzeln gerufen. Die Reihenfolge ist bestimmt mit dem Ersten Schuss: der noch amtierende König, danach folgen die Königsaspiranten entsprechend einer vorhergehenden Auslosung.

Der Anschlag erfolgt als stehend freihändig auf ordentliche Scheibe, Distanz 50 m, vereinseigene Sportwaffe KK jeweils 1 Schuss. Schützen im Seniorenbereich ist es gestattet aufgelegt zu schießen.

Anwesenheit, Überwachung und Auswertung auf dem Schießstand obliegt dem Leiter des Schießens und dem Präsidenten. Weitere Personen sind auf dem Schießstand nicht zu gelassen.

## § 9

Die Königswürde fällt dem Schützen zu, der am nächsten dem Zentrum der Schießscheibe kommt. Im Falle, dass zwei oder mehrere Schützen gleich Punktzahl erreicht haben, erfolgt ein Stechen bis die Ringzahlen brechen. Der nachfolgende Schütze (Zweitplatzierte) wird für die Regentschaftszeit des Königs zum Marschall ernannt und hat den König in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Schützen die außerhalb des Ringbereiches (Fahrkarte) treffen, werden mit einem durch den Präsidenten zu bestimmenden angemessenen Strafzoll belegt.

## § 10

Die Benennung des Königs erfolgt nach Auswertung des Schießens der Königsaspiranten. Die Proklamation des Königs findet am jeweiligen Abend im Rahmen des Königsballs statt.